



457  
G 1294

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

**Herausgeber: Bezirksregierung Köln**

204. Jahrgang

Köln, 11. November 2024

## Nummer 45

## Inhaltsangabe:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B</b><br><b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 589. Aufgebot eines Sparkassenbuches<br>h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen<br>Seite 461                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 584. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren<br>Seite 458<br><br>585. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG<br>h i e r : Covestro Deutschland AG, Dormagen<br>Seite 458<br><br>586. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG<br>h i e r : Bayer AG, Dormagen<br>Seite 458<br><br>587. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Um-<br>weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der<br>Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag<br>der RWE Power AG für den Rückbau der Gleise 43 und 44 der<br>Anschlussbahn im Kraftwerk Weisweiler<br>Seite 459 | <b>E</b><br><b>Sonstiges</b><br><br>590. Liquidation<br>h i e r : Verein Notfall-Unterstützung, Bonn<br>Seite 461<br><br>591. Liquidation<br>h i e r : Mini Montis e. V.<br>Seite 462<br><br>592. Liquidation<br>h i e r : Blue Square Group e. V.<br>Seite 462<br><br>593. Liquidation<br>h i e r : Tanzsportverein Excelsior Köln e. V.<br>Seite 462 |
| <b>C</b><br><b>Rechtsvorschriften und<br/>Bekanntmachungen anderer Behörden<br/>und Dienststellen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 588. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Bergischen Abfall-<br>wirtschaftsverbandes für das Geschäftsjahr 2023<br>Seite 459                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **584. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren**

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.2/9216/KrDN

Köln, den 15. Oktober 2024

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum 15. Oktober 2024 bis 14. Oktober 2029 folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren bestellt:

Zum Vorsitzenden:

- Herrn Stefan Schmidt, Kreuzau

Zu stellvertretenden Vorsitzenden:

- Herrn Daniel Schweltnuss, Zülpich
- Herrn Mario Hoffmann, Vettweiß
- Herrn Ken Faßbender, Grevenbroich

Im Auftrag  
gez. S c h o l z

ABl. Reg. K 2024, S. 458

### **585. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Covestro Deutschland AG, Dormagen**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Covestro Deutschland AG 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2024-0054698

Köln, den 11. November 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG hat mit Schreiben vom 18. April 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LPD-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Dormagen, Flur 1, 2, 51 Flurstück 35, 38, 39, 758, 759, 46, 49) angezeigt. Die LPD-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende störfallrelevanten Änderungen:

- Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Funktion und Stoffinhalt

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. S c h i n t z

ABl. Reg. K 2024, S. 458

### **586. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Bayer AG, Dormagen**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2024-0063083

Köln, den 11. November 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 10. Mai 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der MZT-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 34 Flurstück 339) angezeigt. Die MZT-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende störfallrelevanten Änderungen:

- Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Stoffinhalt

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies

nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Schintz

ABl. Reg. K 2024, S. 458

**587. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der RWE Power AG für den Rückbau der Gleise 43 und 44 der Anschlussbahn im Kraftwerk Weisweiler**

Bezirksregierung Köln

Köln, den 31. Oktober 2024

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 17. September 2024 einen Antrag auf Durchführung eines Planungs- und Genehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlagen sind die §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 ff. Verwaltungsvollzugsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Gem. den §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.1 UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Rückbau der Gleise 43 und 44 der Anschlussbahn im Kraftwerk Weisweiler, der insgesamt eine Länge von rd. 1000 m Gleis umfasst.

Für einen Teilbereich des Rückbaus ist die Herstellung einer parallelen Zuwegung erforderlich, wodurch ein bestehender Bewuchs entfernt werden muss, der u. a. acht Bäume umfasst, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler fallen. Außerdem ist die Umsiedlung der planungsrelevanten Art „Haselmaus“ erforderlich. Entsprechende Maßnahmen wurden aufgestellt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf die weiteren Schutzgüter finden nicht statt.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen wurde auch die vorhandene Vorbelastung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mit einbezogen. Darüber hinaus werden die zuständigen Umweltfachbehörden im Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Insgesamt wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Thomas Jansen

ABl. Reg. K 2024, S. 459

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 588. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für das Geschäftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes hat in der 172. Sitzung am 24. Juni 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 1 903 006,55 € festgestellt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 928 862,36 €, bestehend aus dem Jahresgewinn und der Entnahme aus einer zweckgebundenen Rücklage (metabolon) in Höhe von 974 144,19 € wird wie folgt verwendet:

Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (Eigenkapitalaufstockung) in Höhe von 728 862,36 € und Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 200 000,00 €.

Zur Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2023 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Wahlen & Mannsky PartGmbH beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 31. Mai 2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers an den BAV Bergischen Abfallwirtschaftsverband

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das

Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu

bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern

resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde

gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunsverth 1-3, 51766 Engelskirchen, ab dem

11. November 2024

montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Engelskirchen, 29. Oktober 2024

Bergischer Abfallwirtschaftsverband  
gez. Monika L i c h t i n g h a g e n – W i r t h s  
Geschäftsführerin

ABl. Reg. K 2024, S. 459

## 589.      **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **h i e r :   Stadtsparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtsparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383194495.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. Oktober 2024

Stadtsparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 461

## **E**                      **Sonstiges**

## 590.                      **Liquidation** **h i e r :   Verein Notfall-Unterstützung, Bonn**

Der Verein Notfall-Unterstützung der Firma B. H. Blömer Bonn und Aachen mit Sitz in Bonn (AG Bonn, VR 2148) ist anlässlich der Mitgliederversammlung vom

27. September 2024 aufgelöst worden. Der Verein befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 461

**591. Liquidation**  
**h i e r : Mini Montis e. V.**

Der Verein „Mini Montis e. V.“, VR 14060, Amtsgericht Köln, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

ABl. Reg. K 2024, S. 462

**592. Liquidation**  
**h i e r : Blue Square Group e. V.**

Der Verein „Blue Square Group e. V.“ mit Sitz in Bonn, VR 9618, AG Bonn, wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. September 2024 aufgelöst.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 462

**593. Liquidation**  
**h i e r : Tanzsportverein Excelsior Köln e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2024 wurde der Tanzsportverein Excelsior Köln e. V. mit Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-NR 4648, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren unter der angegebenen Adresse schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 462





---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,  
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.